



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbmd

FACHBEREICH MEDIA

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Onlinekommunikation Bachelor of Science

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 06.10.2020

zuletzt geändert am 14.02.2023

Änderungen gültig ab 01.10.2023

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Ordnung für das Praxissemester

Anlage 4.1 Praktikumsvertrag

Anlage 4.2 Bescheinigung zum Praxissemester

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 2.7. 2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Onlinekommunikation.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Onlinekommunikation befähigt. Je nach Schwerpunktsetzung sind die Absolventen und Absolventinnen in der Lage, in den beruflichen Bereichen Online-Marketing, Online-PR, Digitale Bildung oder Nachhaltigkeitskommunikation tätig zu werden. Sie können ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Organisationsarten anwenden, beispielsweise in Agenturen, in entsprechenden Abteilungen von Unternehmen, Institutionen oder in Nonprofit-Organisationen.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Der Studiengang verbindet informationswissenschaftliche, kommunikationswissenschaftliche, ökonomische und didaktische Perspektiven. Die Studierenden erwerben methodische Kompetenzen in der kritischen Auseinandersetzung und Anwendung empirischer qualitativer und quantitativer Methoden sowie Kenntnisse gängiger Kommunikationstheorien. Zu den praktischen Kompetenzen gehören die Begleitung von Kommunikationsmaßnahmen über den gesamten Prozess von der Konzeption (inklusive der Analyse), über die taktische Maßnahmenplanung bis hin zur Umsetzung und Erfolgsmessung von Vermarktungs- und Kommunikationsmaßnahmen. Dabei verfügen die die Absolventen und Absolventinnen auch über Kompetenzen in Bezug auf die Teamorganisationen und das Projektmanagement sowie Methoden der Zusammenarbeit und der Gestaltung von Konzeptionsprozessen. Sie sind dadurch in der Lage, in interdisziplinären und agil agierenden Teams Onlinekommunikationsprojekte durchzuführen und eine Schnittstellenfunktion zwischen verschiedenen Bereichen wie Konzeption, Gestaltung, Technik und Inhalt (Bild, Video, Audio, Text) wahrzunehmen. Die die Absolventen und Absolventinnen können die Entwicklung in der Onlinekommunikation kritisch betrachten und bewerten. Sie sind zudem mit den sozialen Interaktionsmechanismen digitaler Medien vertraut und können so einschätzen, welche Online-Plattformen und Medien sich für welche kommunikativen Fragestellungen eignen. Sie verfügen über eine hohe Digital Literacy und können in Unternehmen oder anderen Institutionen als Enabler fungieren. Durch die praxisorientierte Lehre im Studium entwickeln die Absolventen und Absolventinnen eine starke Problemlösungskompetenz, Kommunikationskompetenz und Methodenkompetenz auch im Umgang mit Kunden und Kundinnen sowie Präsentationsfertigkeiten auch in englischer Sprache für unterschiedliche Zielgruppen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Science mit der Kurzform B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium umfasst zum einen Pflichtmodule im Umfang von 115 CP, Wahlpflichtmodule mit Umfang von 50 CP, ein Praxissemester im fünften Semester mit 30 CP und das Abschlussmodul im siebten Semester mit 15 CP. Zu den Pflichtmodulen gehören auch projektorientierte Module (Labor Digital Literacy, Lernagenturen, Forschungsprojekt) im Umfang von 45 CP; in diesem Bereich können die Studierenden aus unterschiedlichen Aufgabenstellungen wählen bzw. besteht im Forschungsprojekt auch die Möglichkeit, ein selbst gewähltes Thema wissenschaftlich zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung werden in den projektorientierten Modulen Lehreinheiten integriert, die die Lösung der Aufgaben unterstützen.
- (2) Im Verlauf des Studiums sind drei Lernagenturen zu belegen, in der Regel im dritten, vierten und sechsten Semester. Lernagenturen verknüpfen wissenschaftliches Grundlagenwissen und praktische Projektarbeit. Die Aufgaben ergeben sich üblicherweise aus Praxis Kooperationen oder Kooperationen mit Drittmittelprojekten der Hochschule. In den jeweiligen Semestern werden jeweils mehrere Lernagenturen angeboten, die sich entweder ausschließlich am Thema eines Studienschwerpunktes orientieren oder Aufgaben und Kompetenzen aus zwei oder mehr Schwerpunkten des Studiengangs zusammenführen.
- (3) Durch die Wahl der Wahlpflichtmodule erarbeiten sich die Studierenden ein individuelles Profil. Neben einer Vertiefung der praxisorientierten studiengangspezifischen Anwendungen erlauben die Wahlpflichtmodule die Beschäftigung mit Themenstellungen anderer Studiengänge des Fachbereichs Media im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die entsprechenden Angebote werden in jedem Semester in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (4) Auf Antrag kann das Studium in Teilzeit absolviert werden. Dafür gelten die Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung. Darüber hinaus sollte vor der Antragstellung eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden. Dabei kann eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen werden.
- (5) Das sechste Semester ist als Window of Mobility vorgesehen und kann an einer ausländischen Hochschule verbracht werden.
- (6) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module ist als Anlage beigefügt.
- (7) Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Der Fachbereich kann im Wahlpflichtbereich Schwerpunkte definieren. Hierzu werden eingeschränkte Wahlpflichtkataloge definiert, die Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtkatalog enthalten, welche die Inhalte des jeweiligen Schwerpunktes abdecken. Die Wahl von Lehrveranstaltungen aus dem eingeschränkten Wahlpflichtkatalog eines Schwerpunktes ermöglicht den Studierenden eine weitere Spezialisierung. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann ein Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, wenn mindestens 25 CP aus dem gewählten Bereich nachgewiesen werden und die

Abschlussarbeit auf einem dazu passenden Gebiet erstellt worden ist. Lernagenturen werden dabei nicht berücksichtigt. Es besteht weder ein rechtlicher Anspruch auf das Angebot eines Schwerpunktes durch den Fachbereich noch die Pflicht der oder des Studierenden, einen Schwerpunkt zu studieren. Die Definition der eingeschränkten Wahlpflichtkataloge ist Anlage 2 zu entnehmen.

- (2) Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat (§ 5 Abs. 5 ABPO). Er ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Studiengangs Onlinekommunikation der Hochschule Darmstadt zu finden.
- (3) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul (Praxissemester) im 5. Semester von mindestens 18 Wochen in Vollzeit und abhängig von den fachlichen Anforderungen höchstens 24 Wochen in Vollzeit und ein Begleitseminar. Auf Antrag kann das Praxissemester in Teilzeit absolviert werden.
- (2) Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs. Vorausgesetzt wird für die Zulassung der Nachweis über mindestens 60 erworbene CP.
- (3) Das Praxismodul ist unbenotet.
- (4) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).
- (5) Allgemeine Regelungen zum Praxismodul finden sich in § 7 ABPO.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Beleg-, Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden rechtzeitig in geeigneter Form (durch Aushang, Internet, o.ä.) bekannt gegeben.
- (2) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Anmeldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht. Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (Sozial- und Kulturwissenschaften, SuK) ist in § 17 ABPO geregelt. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Folgesemester angeboten und müssen gemäß § 17 (Absatz 4) ABPO zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.
- (3) Möchten Studierende nicht an einer Prüfung teilnehmen, so müssen sie sich von dieser Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Modulprüfung muss spätestens zwei Kalendertage vor der Prüfung erfolgen, sofern der Termin nicht gem. § 17 Abs. 4 ABPO bindend ist. Bei projektorientierten Modulen ist ein Rücktritt nach dem Ende der Anmeldefrist zur Prüfung nicht möglich. Die Abmeldung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxismodul und zum Bachelormodul sind in § 10 und in § 12 geregelt.
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Onlinekommunikation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig in geeigneter Weise vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (4) Für die Zulassung zum Bachelormodul ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis sechsten Studiensemesters inklusive des Praxismoduls nachzuweisen. Ausgenommen sind maximal zwei Wahlpflichtmodule.

Für die Zulassung muss ein von der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor akzeptierter Themenvorschlag vorliegen.

- (5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf einem geeigneten Datenträger bis 12 Uhr am Abgabetermin im Prüfungssekretariat. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (8) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin oder dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarungen dem entgegenstehen.
- (9) Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unfähigkeit der Bearbeitung der Bachelorarbeit einzuholen und vorzulegen (Empfehlung siehe Anlage 5 der ABPO). Kommt es im Bearbeitungszeitraum zu einem zweiten Krankheitsfall oder verlängert sich ein dokumentierter Krankheitsfall, so ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes verlängert sich um die Zahl der ärztlich bescheinigten Arbeitstage der Arbeitsunfähigkeit.
- (10) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Deutsch statt. Einzelne Module des Wahlpflichtbereichs können nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Ergänzend zu den in der ABPO genannten Prüfungsformen kann im Studiengang Onlinekommunikation ein Lernportfolio als Prüfungsform vorgesehen sein. Ein Lernportfolio bündelt typischerweise im Hauptteil einzelne während eines Semesters entstandene Artefakte (z.B. Texte, Bilder, Videos, Präsentationen, Rechercheergebnisse, Zielvereinbarungen, Selbsteinschätzung und Reflexion zum Lernfortschritt und den Lernergebnissen).
- (3) Falls im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen für ein Modul genannt sind, werden die Formen der Leistungsnachweise von den jeweils verantwortlichen Lehrenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Lehrveranstaltungen können grundsätzlich auch teilweise oder komplett online durchgeführt werden.
- (5) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Credit Points (CP) gewichteten Modulnoten.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Onlinekommunikation an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Wintersemester 2024/25 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.
- (4) Beim Wechsel in diese BBPO werden Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Dieburg, 14.02.2023

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Stefan Schmunk, Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Der reguläre Ablauf des Studiums ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Modulnr.	Modulname	Art des Moduls	SWS	CP
1. Semester			24	30
211100	Multimedia-Technologie	Pflicht	4	5
211200	Labor Digital Literacy	Pflicht	4	5
211300	Ökonomie und digitale Geschäftsmodelle	Pflicht	4	5
211400	Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeit	Pflicht	4	5
211500	Kommunikationswissenschaft: Theorie und Methoden	Pflicht	4	5
211600	Medienkommunikation	Pflicht	4	5
2. Semester			22	30
212100	Mediengestaltung	Pflicht	4	5
212200	Web-Applikationen / Coding & Scripting	Pflicht	4	5
212300	Medienrecht & Wirtschaftsethik	Pflicht	4	5
212400	Content Development & Web Editing	Pflicht	3	5
212500	Strategie und Projektmanagement	Pflicht	3	5
212600	SuK - Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	4	5
3. Semester			22	30
213100	Visuelle Kommunikation	Pflicht	3	5
214100	Empirische Methoden	Pflicht	4	5
213300	Lernagentur I	Pflicht	8	10
218000	Wahlpflicht I	Wahlpflicht	3	5
213600	SuK und Sprache	Wahlpflicht	4	5
4. Semester			22	30
213200	Online Monitoring	Pflicht	4	5
214200	Web Analyse	Pflicht	3	5
214300	Lernagentur II	Pflicht	8	10
218000	Wahlpflicht II	Wahlpflicht	3	5
218000	Wahlpflicht III	Wahlpflicht	3	5
5. Semester			2	30
215000	Praxissemester	Pflicht	2	30
6. Semester			17	30
216100	Lernagentur III	Pflicht	8	10

218000	Wahlpflicht IV	Wahlpflicht	3	5
218000	Wahlpflicht V	Wahlpflicht	3	5
217100	Forschungsprojekt	Pflicht	3	10
7. Semester			10	30
218000	Wahlpflicht VI	Wahlpflicht	3	5
218000	Wahlpflicht VII	Wahlpflicht	3	5
218000	Wahlpflicht VIII	Wahlpflicht	3	5
217200	Bachelormodul	Pflicht	1	15

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Im WP-Bereich besteht die Möglichkeit, einen Schwerpunkt zu studieren. Dazu sind im Folgenden eingeschränkte Wahlpflichtkataloge für die Schwerpunkte "Online-Marketing", „Digitale Bildung“, "Online-PR", und „Nachhaltigkeitskommunikation“ definiert. Die Regelung zur Schwerpunktbildung ist § 9 Abs. 1 zu entnehmen.

Modulnr.	Wahlpflichtmodule	SWS	CP
218100	Katalog Online-Marketing		
218101	Suchmaschinenoptimierung (SEO)	3	5
218102	Social Media Marketing	3	5
218103	Grundlagen des Online-Marketing	3	5
218104	Performance Marketing & SEA	3	5
218105	Mining-Methoden für Online-Marketing	3	5
218106	Online-Branding	3	5
218107	Grundlagen des E-Commerce	3	5
218150	Ausgewählte Themen des Online-Marketing	3	5
218200	Katalog Digitale Bildung		
218201	Didaktisches Design	3	5
218202	Gestaltung von Lernmedien	3	5
218203	Lernende Organisationen	3	5
218204	Arbeitsfeld Digital Literacy	3	5
218205	Educational Research	3	5
218206	Lifelong Learning	3	5
218250	Ausgewählte Themen der Digitalen Bildung	3	5
218300	Katalog Online-PR		
218301	Online-PR: Instrumente, Strategien	3	5
218302	Content Strategie	3	5
218303	Evaluation und Wertschöpfung	3	5
218304	Onlinekommunikation intern	3	5
218305	Public Affairs & Lobbying	3	5
218306	Issues Management und Krisenkommunikation	3	5
218350	Ausgewählte Themen der PR	3	5
218400	Katalog Nachhaltigkeitskommunikation		
218401	Nachhaltigkeitskommunikation	3	5
218402	Campaigning	3	5
218403	Information und Desinformation in der Nachhaltigkeitskommunikation	3	5
218404	Politische Online-Kommunikation und Online-Aktivismus	3	5
218405	Transformation: Communication & Leadership	3	5
218406	Nachhaltigkeits-Reporting	3	5

218450	Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeitskommunikation	3	5
218500	allgemeiner WP-Katalog		
218501	Community Management	3	5
218502	Usability	3	5
218503	KI in der Kommunikation	3	5
218504	Unternehmensidentität und -kultur	3	5
218505	Multimediale Contentproduktion	3	5
218506	Security & Privacy	3	5
218507	Stressmanagement und Resilienz	3	5
218550	Ausgewählte Themen des Onlinekommunikation		
218580	Ausgewählte Module anderer Medienstudiengänge und der Informatik		

detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Onlinekommunikation**
(falls zutr.) mit dem Schwerpunkt **Musterschwerpunkt**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Multimedia Technologie	Note (X,X)	(5 CP)
Labor Digital Literacy	Note (X,X)	(5 CP)
Ökonomie und digitale Geschäftsmodelle	Note (X,X)	(5 CP)
Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeit	Note (X,X)	(5 CP)
Kommunikationswissenschaft: Theorie und Methoden	Note (X,X)	(5 CP)
Medienkommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Mediengestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
Web-Applikationen / Coding & Skripting	Note (X,X)	(5 CP)
Medienrecht & Wirtschaftsethik	Note (X,X)	(5 CP)
Content Development & Web Editing	Note (X,X)	(5 CP)
Strategie und Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Visuelle Kommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Online Monitoring	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden	Note (X,X)	(5 CP)
Web Analyse	Note (X,X)	(5 CP)
Lernagentur I: Titel der LV	Note (X,X)	(10 CP)
Lernagentur II: Titel der LV	Note (X,X)	(10 CP)
Lernagentur III: Titel der LV	Note (X,X)	(10 CP)
Forschungsprojekt	Note (X,X)	(10 CP)
Praxissemester	mEt	(30 CP)

Wahlpflichtmodule

WP-Modul I- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP Modul II- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP Modul III- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul IV- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul V- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul VI- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul VII- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul VIII- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
SuK - Nachhaltigkeit	Note (X,X)	(5 CP)
SuK und Sprache	Note (X,X)	(5 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Onlinekommunikation**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für das Praxissemester

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
 - § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxissemesters**
 - § 3 Umfang und Aufbau des Praxissemesters**
 - § 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter**
 - § 5 Praxisstellen, Verträge**
 - § 6 Praktische Tätigkeiten**
 - § 7 Begleitstudien**
 - § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle**
 - § 9 Haftung**
 - § 10 Anerkennung**
 - § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**
 - § 12 Ausnahmeregelung**
-
- Anlage 4.1 Praktikumsvertrag**
 - Anlage 4.2 Bescheinigung zum Praxissemester**

§ 1 Allgemeines

Das Studienprogramm des Studiengangs Onlinekommunikation am Fachbereich Media enthält ein Praxissemester (Praxismodul). Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Studiengang Onlinekommunikation durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Studiengang Onlinekommunikation ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich
- (3) Während des Praxissemesters steht den Studierenden ein Hochschullehrer oder ein vom Studiengang ernannter Praxisbeauftragter des Studiengangs als Mentor zur Verfügung. Er dient auch der Praxisstelle als Ansprechpartner.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Ziel des Praxissemesters ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben in der professionellen Onlinekommunikation durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxissemesters wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester gliedert sich in 18 Wochen (Vollzeit) praktische Tätigkeit gemäß § 6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Absolvieren des Praxissemesters in Teilzeit genehmigen; dies soll mindestens 15 Stunden pro Woche umfassen. Dabei muss die Tätigkeit insgesamt einem Äquivalent der 18 Wochen Vollzeit entsprechen.
- (2) Das Praxissemester enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (4) Die Zulassung zum Praxissemester ist durch § 10 Abs. 3 BBPO geregelt und setzt den Erwerb von 60 CP an Studienleistungen voraus.

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Praxissemesters setzt das Dekanat für den Studiengang Onlinekommunikation eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.
- (2) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
 - a) Die Organisation sowie die Beratung zu Fragen des Praxissemesters in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praktikumsstellen und der Überprüfung der Praktikumsverträge,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
 - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
 - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Praktikumsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem oder der Praktikumsbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen.
- (3) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (4) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Das Praxissemester soll möglichst bei einem einzigen Praktikumsgeber im In- oder Ausland absolviert werden. In Ausnahmefällen kann vom Praxisbeauftragten des Studiengangs die Aufteilung auf zwei Praxisstellen genehmigt werden. Jedoch soll ein Praktikum nicht kürzer als sechs Wochen dauern. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels notwendig ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Entsprechende Tätigkeiten sind:
 - a) Konzeption, Planung und/oder Umsetzung von Strategien der internen oder externen Online-PR bzw. der Nachhaltigkeitskommunikation für Unternehmen, Marken, Institutionen oder Nonprofit-Organisationen
 - b) Konzeption, Planung und/oder Umsetzung von Maßnahmen des Online-Marketings
 - c) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,
 - d) Konzeption, Planung und/oder Umsetzung von Content Strategien,
 - e) Konzeption, Planung und/oder Realisierung im Community Management,
 - f) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von multimedialen Produkten,
 - g) Konzeption, Planung und/oder Realisierung im Bereich Digitale Bildung,
 - h) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Maßnahmen zur Vermittlung von Online-Kompetenz,
 - i) Evaluation von Maßnahmen aus den Feldern a-h.
- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Abs. 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
 - a) Multimedia-/Internetagenturen
 - b) Marketing-Agenturen

- c) PR-Agenturen
- d) Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
- e) Eventagenturen
- f) Bildungseinrichtungen
- g) Fachabteilungen in Unternehmen, Institutionen oder anderen Organisationen

§ 7 Begleitstudien

Während des Praxissemesters führt der Studiengang Onlinekommunikation begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie können in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters der oder dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 3 Ziffer c,
 2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer d,
 3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Studiengangs Onlinekommunikation.
- (2) Den Termin legt der oder die Praktikumsbeauftragte fest.
- (3) Das Praxissemester wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine einschlägige Berufsausbildung entsprechend § 6 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxissemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 4.1

Praktikumsvertrag der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences für Studierende des Fachbereichs Media, Studiengang Onlinekommunikation

(Muster)

Zwischen

Name der Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und der oder dem Studierenden

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr.: _____

PLZ Wohnort: _____

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen,
das für das Studium an der Hochschule Darmstadt im Studiengang Onlinekommunikation vorgeschrieben ist.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
2. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,
3. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Onlinekommunikation.

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und der oder die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Onlinekommunikation erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 4.2

Bescheinigung zum Praxissemester

zur Vorlage bei der Hochschule Darmstadt, Fachbereich Media, Studiengang Onlinekommunikation

Praxis-Vereinbarung

- zur Vorlage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten -

Studierende/r:

Name:

Vorname:

Matrikelnummer:

Angaben zur Praxisstelle (Stempel)

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in der Praxisstelle:

Hauptaufgabe im Praktikum:

Praxis-Zeitraum¹: von bis

..... , den

..... , den.....

Unterschrift Studierende(r)

Unterschrift Firma

Anlage 5 Modulhandbuch

(s. separate Anlage)